Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen Equans CH

Dezember 2023

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz AEB DL) gelten für den Einkauf von Dienstleistungen einer Equans-Gesellschaft in der Schweiz (nachfolgend kurz Equans).

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Arten von Dienstleistungen, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Einschränkung auf eine oder mehrere Arten von Dienstleistungen vereinbart.

Allgemeine Bedingungen des Beauftragten und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB DL werden nur Vertragsbestandteil, soweit Equans diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie in seinem Vertrag bezeichnet hat, selbst wenn der Beauftragte seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Auftragsbestätigung, retourniert.

2. ANGEBOT

Angebote, Beratungen, Auslegungen, Demonstrationen, Musterlieferungen usw. sind für Equans kostenlos. Das Angebot hat sich genau an die Anfragespezifikationen von Equans zu halten. Allfällige Abweichungen sind klar zu kennzeichnen. Zusätzliche Varianten und Optionen sind zwecks Übersichtlichkeit separat von den ursprünglichen Anfragepositionen auf dem Angebot auszuweisen.

Sofern die Anfrage von Equans nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Verträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.

Bestellungen sind vom Beauftragten unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen. In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Equans vertragliche Gültigkeit.

4. VERGÜTUNG

Wurde nichts anderes vereinbart, so werden die Dienstleistungen, inkl. aller für die Ausführung notwendiger Nebenkosten und Spesen mit dem im Vertrag aufgeführten Festpreis pauschal abgegolten. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten, soweit diese vertragskonform ausgeführt sind und keine Beanstandungen vorliegen.

Abweichend können die Dienstleistungen nach Aufwand und nach dem effektiven Stand der Auftragsausführung vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass verbindliche Stundensätze, allfällige Spesen und ein Zahlungsplan mit einem Kostendach vor Ausführungsbeginn im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist. Das Kostendach darf ohne schriftliche Rücksprache mit dem Projekt- oder Mandatsleiter von Equans nicht überschritten werden.

Für die Vergütung nach Aufwand muss jeweils am Ende jeder Arbeitswoche ein detaillierter Arbeitsrapport erstellt und vom Verantwortlichen von Equans vor Ort unterzeichnet werden.

Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto-Bestellwertes geleistet.

Eine allfällige Teuerung kommt nur zur Anwendung, soweit diese in der Vertragsurkunde vereinbart wurde.

Die MwSt. ist offen auszuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken (CHF).

5. DOKUMENTATIONEN

Die vollständige Dokumentation der Leistungserbringung und der Ergebnisse ist Bestandteil des Leistungsumfanges.

6. ERFÜLLUNGSTERMINE

Einzelne Termine sind stets mit dem zuständigen Projekt- oder Mandatsleiter abzustimmen. Wurde nichts anderes erwähnt, so verstehen sich alle Terminangaben als verbindliche Erfüllungstermine und der Beauftragte kommt bei deren Überschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Vom Beauftragten absehbare Terminverzögerungen sind umgehend gegenüber dem Projekt- oder Mandatsleiter von Equans mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug ist Equans berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ohne weitere Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Beauftragten vom Vertrag zurückzutreten.

Eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe bedeutet nicht den Verzicht von Ersatzansprüchen. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. DAUER DER DIENSTLEISTUNGEN

Ist kein Termin für den Abschluss der Dienstleistung festgelegt, wird von Equans eine bestimmte Dauer festgelegt Eine Verlängerung muss schriftlich vereinbart werden.

8. AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Der Beauftragte klärt Equans über alle Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragliche Ausführung erleichtern oder erschweren.

9. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen in 60 Tagen rein netto bezahlt, soweit die einzelnen Dienstleistungen vertragskonform ausgeführt worden sind. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Mit Zustellung der Rechnung muss auch der entsprechende Leistungsnachweis (Arbeitsrapport, Messprotokolle, etc.) beigelegt werden.
Rechnungen ohne Leistungsnachweis werden durch Equans zurückgewiesen.

Bei Akontozahlungen hat sich der Verrechnungsbetrag grundsätzlich gemäss dem effektiven Stand der Leistungserfüllung zu richten. Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.

10. ORT DER AUSFÜHRUNG

Die Dienstleistung ist dort zu erbringen, wo sie gemäss Vertrag benötigt wird. Ohne Festlegung im Vertrag ist die Dienstleistung am Sitz des Dienstleisters zu erbringen. Die

Resultate sind am Auftrag gebenden Standort von Equans abzuliefern.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der Beauftragte sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu.

Der Beauftragte garantiert gegenüber Equans, dass die Dienstleistung gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Ausführungs- und Bestimmungsort erbracht wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Equans ist berechtigt, Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim Beauftragten.

Bei mangelhafter Leistungserbringung kann Equans entweder eine kostenlose Nachbesserung oder eine Reduktion der Vergütung verlangen oder ganz vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.

12. ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG, VERRECHNUNG, UNTERVERGABE

Ohne schriftliche Zustimmung durch Equans ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Beauftragte darf Equans zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Equans ist die Untervergabe von Dienstleistungen verboten. In jedem Fall haftet der Beauftragte für Leistungen seiner Hilfspersonen und von ihm beauftragten Dritten wie für eigene Leistungen. Art. 399 Abs. 2 OR ist wegbedungen.

13. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN, ARBEITSSCHUTZ UND –RECHT

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Verordnungen sind vollumfänglich einzuhalten.

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Beauftragte, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit einzuhalten. Die notwendigen schriftlichen Nachweise sind dabei vor dem Einsatzbeginn dem Besteller bei Equans unaufgefordert zu übermitteln.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat der Beauftragte Equans vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Vorgaben von Equans betr. Gesundheit und Arbeitssicherheit ("Health & Safety") und die lebensrettenden Regeln ("Unsere 12 goldenen Regeln") sind vom Subunternehmer sowie auch bei allfälliger Unterauftragsvergabe von allen beteiligten Unternehmern einzuhalten. https://www.equans.ch/einkauf/

14. ETHIK

Der Lieferant ist verpflichtet die Ethics & Compliance Richtlinien der Equans Gruppe einzuhalten, abrufbar unter https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance

15. HAFTUNG

Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet der Beauftragte grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Für Ansprüche Dritter wegen mangelhaft erbrachter Leistungen, Verletzung geistigen Eigentums und anderer Vertragsverletzungen, hält der Beauftragte Equans schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Beauftragten provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der Beauftragte auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.

Der Beauftragte erklärt, über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

16. GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Equans. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Equans ist jegliche nicht für das Erbringen der vertraglichen Leistungen benötigte Verwendung oder Vervielfältigung untersagt. Die Rechte an Arbeitsresultaten des Lieferanten gehen an Equans über. An Rechten Dritter erhält Equans ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Diese Leistungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

17. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

18. ABWERBEVERBOT

Der Beauftragte verpflichtet sich, während der gesamten Auftragsdauer und mind. 24 Monate darüber hinaus, keine Angestellten von Equans direkt oder über einen Dritten abzuwerben.

19. WERBUNG

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit Equans zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von Equans.

20. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Sämtliche vertragliche Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zwischen Beauftragtem und Equans müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden (Vertragsänderung).

21. KÜNDIGUNG

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Dienstleistungsauftrag von Equans unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf ein Monatsende, bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit, schriftlich gekündigt werden.

22. UMWELT

Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserfüllung geltenden rechtlichen Umweltbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umwelt so wenig als möglich zu belasten und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen sind schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

23. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) sind ausdrücklich ausbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Equans ist allerdings auch berechtigt, den Beauftragten an seinem Sitz rechtlich zu belangen.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB DL als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden AEB DL nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Zürich, Dezember 2023